

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 56 (1977)
Heft: 9

Artikel: "Gesetzliche Handhaben, um die Hauseigentümer zur Weitergabe..."
Autor: C.W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-339364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht eben mieterfreundlichen Gesetzgebers. Denn: «Nichts mit dem Gericht zu tun haben» ist der geheime Stossseufzer jedes mit finanziellen Mitteln nicht besonders gesegneten Staatsbürgers. Solange eine solche Regelung besteht, vermögen wir in ihr nur eine Alibifunktion zu sehen. Sieht man aber in der Missbrauchsgesetzgebung ein blosses Feigenblatt, so lässt sich fragen, ob sie nicht eher dem Vermieter als dem Mieter dient. Auf jeden Fall stellt sie keine echte Alternative zur Mieterschutzinitiative dar.

Gesetzliche Handhaben, um die Hauseigentümer zur Weitergabe der Zinslastverringerung zu zwingen, haben die Mieter keine. Im neuen Bundesbeschluss gegen Missbräuche im Mietwesen, der am 7. Juli den alten von 1972 ablösen wird, ist zwar eine entsprechende Herabsetzungsklausel enthalten, aber sie hat keine rückwirkende Kraft, kann somit selbst für die erst ab Ende dieser Woche wirksam werdenden Zinssenkungen nicht mehr angewandt werden. Das in weiten Teilen unflexible Verhalten der Hauseigentümer könnte allerdings Folgen für sie haben: Im Herbst gelangt eine die Rechte der Vermieter beschneidende Mieterschutzinitiative zur Abstimmung.

C. W. im «Aargauer Tagblatt»